

17963/AB
Bundesministerium vom 15.07.2024 zu 18632/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.379.755

Wien, 11.7.2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 18632/J der Abgeordneten Mag. Gerald Hauser betreffend Nicht-Einhaltung des Art. 55 der IGV und andere Fragen zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV)** wie folgt:

Fragen 1, 2 und 5:

- *Mit welchen Verhandlungspositionen hat sich Österreich bei den Aspekten, welche die Organisation des Gesundheitswesens, die nicht vom EU-Verhandlungsmandat der Europäischen Kommission gedeckt waren, wie bspw. die Neugestaltung von Annex 1 der nationalen Kernkompetenzen, eingebracht?*
- *Mit welchen Vorschlägen hat sich das Bundesministerium generell in die Verhandlungen eingebracht?*
- *Warum bringt sich Österreich nicht aktiv (selbst) in die Verhandlungen ein?*

Wie auch dem Ratifikationsdokument der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) im Rechtsinformationssystem des Bundes zu entnehmen ist, handelt Anlage 1 nicht von nationalen Kernkompetenzen, sondern von geforderten Kernkapazitäten.

Im Rahmen der Diskussionen zu dieser Anlage hat sich Österreich, wie auch andere EU-Mitgliedsstaaten, dahingehend eingebracht, dass die vorgeschlagenen Änderungen über

Kernkapazitäten hinausgehen sollen. Dem wurde im Rahmen der Verhandlungen Rechnung getragen, der finale Text entspricht der Position Österreichs.

Generell hat Österreich sämtliche Änderungsvorschläge geprüft und seine Positionen im Rahmen der Koordination der EU-Mitgliedsstaaten eingebracht. Dies betrifft etwa die Themengebiete Finanzierung, Empfehlungen des WHO-Generaldirektors und Datenschutzbestimmungen.

Die Positionen Österreichs im Rahmen der IHR-Verhandlungen deckten sich mit jenen der anderen EU-Mitgliedsstaaten. Die Bündelung der 27 Stimmen der EU-Mitgliedsstaaten verlieh größeres Gewicht in den Verhandlungen.

Frage 3: *Wer hat seitens Österreich die EU beauftragt, für Österreich zu verhandeln?*

Aufgrund einer - mit allen Ministerien akkordierten - Weisung für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) kam es zur Annahme des Verhandlungsmandates der Europäischen Kommission (EK). Nachdem der AStV die Aufnahme von Verhandlungen durch die EK bestätigte, wurde das Verhandlungsmandat der EK mit Ratsbeschluss 2022/451 festgelegt.

Frage 4: *Wer hat seitens Österreich die EU durch den EU-Ratsbeschluss ermächtigt, mit der WHO als nicht-Mitgliedsstaat über die Änderungen der IGV zu verhandeln, obwohl insbesondere Annex 1 der IGV über die nationalen Kernkompetenzen die innere Organisation des Gesundheitswesens - souveräne staatliche Aufgabe - betrifft?*

Dazu verweise ich auf meine Beantwortung der Fragen 1 und 3.

Fragen 6 und 7:

- *Wurden bislang Änderungsentwürfe zu den IGV gem. Art. 55 IGV durch das WHO-Sekretariat zur Wahrung der viermonatigen Frist bis zur 77. Weltgesundheitsversammlung bekanntgegeben?*
- *Ist im Bundesministerium rechtliches Wissen über eine bewusste Verletzung von Art. 55 IGV vorhanden?
 - a. Für den Fall, dass kein Änderungsentwurf vier Monate vor der 77. Weltgesundheitsversammlung zirkulierte und Österreich für die Resolution zur Annahme von Vertragsänderungen der IGV stimmen würde: Ist sich das Bundesministerium bewusst, dass im Fall einer Verletzung von Art. 55 IGV die Zwecksetzung der Norm, nämlich ausreichend Zeit für nationale*

Begutachtungen und Konsensfindung zu gewinnen, wissentlich und willentlich unterlaufen wird?

- b. Falls bis jetzt kein rechtliches Wissen über diesen Umstand im Bundesministerium bestand: Was werden Sie unternehmen, damit diese Frist strikt eingehalten wird?*
- c. Falls bis jetzt kein rechtliches Wissen über diesen Umstand im Bundesministerium bestand: Welche Folgen werden Sie daraus ziehen, dass bis jetzt offensichtlich beinahe ein Fehler bei der Einhaltung der Frist unterlaufen ist?*

Nach einer mit dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten abgestimmten Einschätzung des Hauses liegt keine Verletzung des Art. 55 Abs. 2 IHR vor. Zweck der Vorschrift des Art 55 Abs. 2 IHR ist es, dass ausreichend Zeit für Verhandlungen unter den Mitgliedsstaaten bleibt. Die eingebrachten Änderungsvorschläge sind seit deren Einbringung im Jahr 2022 den Mitgliedsstaaten bekannt und auch öffentlich einsehbar. Entsprechend standen ihrer Annahme im Rahmen der 77. Weltgesundheitsversammlung keine prozessualen Hindernisse entgegen.

Frage 8: *Welche Begründungen für einen höheren bzw. signifikant höheren öffentlichen Gesundheitsschutz und relevante wissenschaftliche Informationen hat das Bundesministerium im Zeitraum vom 30.01.2020 - 05.05.2023 unter Art. 43 Abs. 3 und Abs. 5 IGV der WHO übermittelt, insbesondere im Hinblick auf den Lockdown für Ungeimpfte und das Impfpflichtgesetz?*

Der österreichische IHR Focal Point hat im genannten Zeitraum keine diesbezüglichen Begründungen übermittelt.

Frage 9: *Wann und unter welcher Begründung wurde das Bundesministerium unter Art. 43 Abs. 4 IGV zur neuerlichen Begutachtung aufgefordert?*

Der österreichische IHR Focal Point hat keine Aufforderung zur neuerlichen Begutachtung erhalten.

Frage 10: *Von welchen Staaten und welcher Inhalt wurde unter Art. 43 Abs. 3 zweiter Satz IGV an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz iSd Art. 4 IGV im Zeitraum des Covid-PHEICs übermittelt?*

Der österreichische IHR Focal Point hat diesbezüglich keine Nachrichten erhalten.

Frage 11: Welche Experten wurden auf der Expertenliste nach Art. 47 IGV durch Österreich namhaft gemacht und welche Experten befinden sich auf dieser Liste?

Der österreichische IHR Focal Point hat diesbezüglich keine Experten namhaft gemacht, eine Liste des WHO „Roster of Experts“ ist öffentlich einsehbar:
<https://extranet.who.int/sph/jee-roster-of-experts>

Frage 12: Hat sich das Bundesministerium gegen die vom Generaldirektor vorgeschlagenen Zusammensetzung des Covid-19-Notfallausschusses gewehrt?

Nein, denn der Notfallausschuss setzt sich aus vom Generaldirektor ausgewählten Sachverständigen der IGV-Sachverständigenliste und gegebenenfalls anderen Sachverständigenbeiräten der Organisation zusammen; der Generaldirektor wählt die Mitglieder des Notfallausschusses auf der Grundlage der für eine bestimmte Sitzung erforderlichen Fachkenntnis und Erfahrung und unter gebührender Berücksichtigung der Grundsätze gerechter geographischer Vertretung aus [s. Art 48 (2) IGV].

Frage 13: Wurden vom Bundesministerium nach der unilateralen, vom Notfallausschuss nicht bestätigten Ausrufung des m-pox PHEICs am 23.07.2022 Untersuchungen oder sonstige rechtliche Schritte gegen den Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation eingeleitet?

Nein. Die Einleitung von Untersuchungen oder rechtlichen Schritten würde nur dann ein angemessenes Vorgehen darstellen, wenn dem Generaldirektor rechtswidriges Handeln vorzuwerfen wäre. Dies ist nicht der Fall.

Die IGV sehen in den Art. 12 und Art. 49 keine Bindung des Generaldirektors an Empfehlungen beziehungsweise den Rat des Notfallausschusses vor. Dementsprechend ist keine Bestätigung des Notfallausschusses für die Ausrufung einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite (PHEIC) erforderlich.

Frage 14: Welche personenbezogenen Daten wurden seit 2020 (Covid-19-, M-Pox- oder Polio-PHEICs) vom Bundesministerium gern. Art. 45 IGV an die WHO bzw. an die WHO-IGV-Anlaufstellen iSd Art. 4 Abs. 3 IGV übermittelt und wo kann die Vereinbarkeit mit der Datenschutz-Grundverordnung EU 2016/679 und dem Datenschutzgesetz eingesehen werden?

An die WHO oder an die WHO-IGV-Kontaktstellen wurden keinerlei personenbezogene Daten weitergeleitet.

Im Rahmen des Art. 6 IGV (2005) und des Art. 19 Verordnung (EU) 2022/2371 besteht die Verpflichtung zur internationalen Meldung von (potentiell) schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren. Dies kann auch die Meldung von personenbezogenen Daten erfordern, falls dies zur Kontaktierung von Personen mit übertragbaren Krankheiten oder deren Kontaktpersonen zur Verhinderung der Weiterverbreitung notwendig ist. Falls dies erforderlich war, wurden an nationale IGV-Anlaufstellen - unter dem Grundsatz der Datenminimierung - erforderliche Datenkategorien übermittelt.

Frage 15: *Welchen Wortlaut hat der Bericht im Rahmen der obligatorischen jährlichen Berichtspflicht für die 77. Weltgesundheitsversammlung („IHR State Party Self-Assessment Annual Report“), der an das IGV-Sekretariat erstattet wurde?*

Die von den Staaten übermittelten Informationen zur jährlichen, verpflichtenden Selbstauskunft hinsichtlich der Bewertung der Kapazitäten eines Landes werden vonseiten der WHO veröffentlicht und können auch für Österreich abgerufen werden:
<https://extranet.who.int/e-spar/#submission-details>

Frage 16: *Welche Wortlaute haben die Berichte, die im Rahmen der Covid-19 After-Action-Review und Intra-Action-Review an die WHO übermittelt wurden?*

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat keine Berichte zu etwaigen COVID-19 After Action-Reviews bzw. Intra- Action Reviews an die WHO übermittelt.

Frage 17: *Wer wurde vom Bundesministerium beauftragt, an der IGV-Simulationsübung vom 19.11. - 22.11.2019 teilzunehmen?*

- a. *Warum wurde diese abgehalten?*
- b. *Wo sind diesbezüglichen Transkripte und Berichte einsehbar?*

Vertreter:innen der zuständigen Fachabteilungen meines Ministeriums haben an der Übung JADE 2019 teilgenommen.

- a. Regelmäßige Schulungen und Simulationsübungen zur Stärkung der Kommunikations- und Koordinationsfunktion zwischen den nationalen IGV-Anlaufstellen und der regionalen WHO-IGV-Kontaktstelle sind Schlüsselstrategien des Programms für Gesundheitsnotfälle des WHO-Regionalbüros für Europa. Die Übung JADE ist eine funktionale Übung, die zu diesem Zweck konzipiert wurde. Die Umsetzung dieser Übung basiert auf dem „Aktionsplan zur Verbesserung der

Bereitschaft und Reaktion im Bereich der öffentlichen Gesundheit in der WHO Region Europa, 2018-2023". Link: Action plan to improve public health preparedness and response in the WHO European Region 2018–2023 (<https://iris.who.int/handle/10665/312235>)

- b. Die Berichte der Übung JADE 2019, sowie weiterer JADE Übungen sind auf der Webseite der WHO Europa einsehbar. Link: Joint Assessment and Detection of Events (JADE) (who.int). Die Anfertigung von Transkripten war im Rahmen der Übung nicht vorgesehen.

Frage 18: Wer wurde vom Bundesministerium beauftragt, an der Übung „JADE“ 2023 teilzunehmen?

- a. Wo sind die Transkripte einsehbar?
b. War Österreich unter den 27 Ländern, die innerhalb der nationalen IGV-Anlaufstelle die optionalen Prinzipien des Infodemie-Managements angewandt haben (siehe Report WHO-EURO, Exercise JADE 2023: report. Copenhagen: WHO Regional Office for Europe; 2024, S. 19)?
c. Hat Österreich in der folgenden Umfrage für eine Erweiterung der Übung im Jahr 2024 auf Missinformation und Infodemie gestimmt (Siehe Report WHO-EURO, Exercise JADE 2023: report. Copenhagen: WHO Regional Office for Europe; 2024, S. 26)?

Vertreter:innen der zuständigen Fachabteilungen meines Ministeriums haben an der Übung JADE 2023 teilgenommen. Außerdem nahmen auf Anfrage des BMSGPK aufgrund des thematischen Schwerpunktes Vertreter:innen des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie teil.

- a. Zur Übung JADE 2023 liegen keine Transkripte vor. Die Anfertigung von Transkripten war im Rahmen der Übung nicht vorgesehen.
b. Das Infodemie-Management war Inhalt der letzten Anweisung (sog. „Inject“) der Übung JADE im Jahr 2023. Da nach der Bearbeitung der vorhergehenden Injects bereits der Zeitrahmen der Übung überschritten war, wurde von Österreich keine Antwort zu dieser letzten Anweisung übermittelt.
c. Österreich hat an der Evaluierungsumfrage nicht teilgenommen.

Frage 19: An welchen weiteren IGV-Simulationsübungen hat das Bundesministerium seit 2019 teilgenommen?

- a. Was waren die Inhalte dieser Übungen?
- b. Wer hat außer Österreich an diesen Übungen/Simulationen teilgenommen?
- c. Wie oft war die Bekämpfung von Missinformation Teil der Übung(en)?
- d. Gab es Übungen/Simulationen, wo Österreich nicht teilgenommen hat?
- e. Was waren die Inhalte der Übungen/Simulationen, wo Österreich nicht teilgenommen hat?
- f. Wer war bei den Übungen/Simulationen, wo Österreich nicht teilgenommen hat, dabei?

Vertreter:innen der zuständigen Fachabteilung des meines Ministeriums haben an den IGV-Simulationsübungen JADE 2019, JADE 2022 und JADE 2023 teilgenommen.

- a. JADE 2019: Das hypothetische Szenario für die Übung JADE 2019 umfasste den Ausbruch einer neu auftretenden Zoonose. (Für Details siehe „Exercise Jade 2019-Report“ [Exercise JADE 2019 – Report \(who.int.\)](#).)

JADE 2022: Das hypothetische Szenario für die Übung JADE 2022 betraf den Austritt des Krim-Kongo-Fieber-Virus aus einem privaten Labor, welches das Personal infiziert und sich allmählich in der Bevölkerung ausbreitet. (Für Details siehe „Exercise Jade 2022-Report“: [Exercise JADE 2022: report \(who.int.\)](#).)

JADE 2023: Das hypothetische Szenario für die Übung JADE 2023 simulierte eine Explosion in einer radiopharmazeutischen Produktionsanlage, bei der radioaktives I-131 in die Umwelt freigesetzt wurde. In der simulierten Situation wurde die radioaktive Substanz in Wasser, Gras und Frischmilch nachgewiesen. Außerdem kam es in der Umgebung zu einem deutlichen Anstieg von Gastroenteritisfällen, die möglichen Symptome des akuten Strahlensyndroms (ARS) ähneln. (Für Details siehe „Exercise Jade 2023-Report“ [Exercise JADE 2023: report \(who.int.\)](#).)

- b., e. und f.: Siehe Berichte zu den JADE-Übungen der WHO.
- c. Der Umgang mit bzw. das Management von Falschinformationen wurde im Rahmen der Übung JADE 2023 behandelt.
- d. Das BMSGPK hat in dem genannten Zeitraum an allen IGV-Simulationsübungen teilgenommen, für welche eine Einladung an das BMSGPK erging.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

